

MAX21 AG

Hauptversammlung 2020

TOP 5:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung im Hinblick auf die vorgesehene Kapitalherabsetzung gemäß § 222 ff. AktG sowie zu den vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen in den Tagesordnungspunkten 6 bis 8:

Der Vorstand erstattet Bericht über die Gründe für die vorgesehene Kapitalherabsetzung. Der Bericht liegt als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist er auf der Internetseite der MAX21 AG unter <https://www.max21.de>, Bereich „Investor Relations“, Schaltfläche „Hauptversammlung 2020“ unter „Berichte des Vorstands zu den jeweiligen TOPs“ veröffentlicht.

a) Ziele und Umfang geplanter Kapitalmaßnahmen

- Oberstes Ziel aller Maßnahmen auf der Kapitalseite ist die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft auf den Kapitalmärkten.
- Die vom Vorstand seit Anfang 2019 eingeleitete Sanierung der Gesellschaft im Hinblick auf die operative Geschäftstätigkeit ist abgeschlossen. Dazu gehörten sowohl die Trennung von verlustbringenden Beteiligungen als auch die Anpassung der Strukturen der Einzelgesellschaft (Holding) MAX21 AG.
- Zeitgleich konnte die Tochter Binect GmbH mit dem neuen seit Ende 2016 eingeschlagenen Kurs in ein solides Fahrwasser gebracht werden, was sich in deutlichem Umsatz- und Ergebniswachstum mit entsprechendem Cash-Beitrag niederschlägt.
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung ein Bündel von Maßnahmen zur Sanierung der Gesellschaft und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit vor. Die vorgeschlagene Kapitalherabsetzung im Tagesordnungspunkt 5 ist dabei der grundsätzlich erforderliche erste Schritt.

1. Herabsetzung des Grundkapitals nach § 222 ff. AktG durch Zusammenlegung der Stückaktien im Verhältnis 7:1 auf EUR 2.572.572,00.
[Tagesordnungspunkt 5]
2. Reduzierung des Genehmigten Kapitals 2018/I auf den vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchstwert von max. 50% des neuen herabgesetzten Grundkapitals (Verwässerungsschutz).
[Tagesordnungspunkt 6]
3. Reduzierung des Bedingten Kapitals 2018/II auf den vom Gesetzgeber vorgesehenen Höchstwert von max. 50% des neuen herabgesetzten Grundkapitals (Verwässerungsschutz).
[Tagesordnungspunkt 7]
4. Erhöhung des neuen herabgesetzten Grundkapitals durch Barkapitalerhöhung unter Gewährung von Bezugsrechten
[Tagesordnungspunkt 8]

b) Ziel der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit auf der Kapitalseite

- Der Marktkurs der MAX21-Aktie bewegt sich auf einem Niveau, das deutlich unterhalb des rechnerischen Anteils am Grundkapital in Höhe von EUR 1,00 liegt. Die Gesellschaft ist damit de facto nicht in der Lage, in näherer Zukunft neues Eigenkapital durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen.
- Eine Steigerung des Marktkurses der MAX21-Aktie auf ein Niveau von EUR 1,00 ist aufgrund der aktuell sehr positiven Entwicklung der einzigen operativen Tochtergesellschaft Binect GmbH denkbar, jedoch *kurz- bis mittelfristig* nicht zu erwarten. Die Marktkapitalisierung würde in diesem Fall bei derzeit 18.008.004 Stückaktien über EUR 18 Mio. erreichen und damit deutlich über dem im Jahresabschluss 2019 festgestellten Wert der Beteiligung Binect GmbH liegen.
- Um die Handlungsfähigkeit der MAX21 AG auf der Kapitalseite kurz- bis mittelfristig sicherzustellen, wird folglich eine Herabsetzung des Grundkapitals angestrebt, die ein für aktuelle und potenzielle Aktionäre angemessenes Marktpreisniveau sichert und auch bei kurzfristigen Kursschwankungen ausreichend stabil über dem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 liegt.
- Es wird aus diesem Grund eine Zusammenlegung der ausgegebenen Stückaktien im **Verhältnis 7:1** angestrebt.

c) Ziel der Bilanz-/ EK-Sanierung

- Die MAX21 AG weist gemäß Halbjahresbericht zum 30.06.2020 eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 24.071.317,40 sowie Verlustvorräte in Höhe von EUR 34.097.930,45 aus.
- Im Zuge der Sanierung der Gesellschaft auch auf der Bilanzseite soll die Kapitalrücklage auf ein angemessenes Niveau reduziert werden; gleichzeitig sollen die Verluste gedeckt, d.h. die Verlustvorräte mindestens ausgeglichen werden, um damit die Möglichkeit zu schaffen, in der Zukunft auch wieder Ausschüttungen vornehmen zu können.
- Von einer Reduzierung resp. Auflösung der bestehenden Verlustvorräte sind die bestehenden steuerlichen Verlustvorräte nicht betroffen. Die MAX21 AG weist in der Steuerbilanz heute steuerliche Verlustvorräte für die Körperschaftsteuer von EUR 3.101.443,00 und für die Gewerbesteuer von EUR 3.073.268,00 aus.

d) Maßnahmen der Anpassung des Genehmigten Kapitals 2018/I sowie des Bedingten Kapitals 2018/II

- Im Zuge der Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft sollen zum Schutz der Aktionäre auch die bestehenden Kapitalien „Genehmigtes Kapital 2018/I“ und „Bedingtes Kapital 2018/II“ reduziert werden.
- Die aktuelle Satzung enthält in § 3 Ziffer 5 ein Genehmigtes Kapital 2018/I in Höhe von EUR 8.101.497,00 bis zum 13.06.2023. Im Zuge der geplanten Herabsetzung des Grundkapitals soll das Genehmigte Kapital 2018/I auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstgrenze von 50% des neuen zu beschließenden Grundkapitals reduziert werden, um den Aktionären einen höheren Schutz vor der Verwässerung ihrer Anteile zu bieten.

- Die derzeit gültige Satzung der Gesellschaft enthält in § 3 Ziffer 6 ein Bedingtes Kapital 2018/II zur Umwandlung von Schuldverschreibungen in Höhe von bis zu EUR 6.962.533,00 bis zum 13.06.2023. Im Zuge der geplanten Herabsetzung des Grundkapitals soll auch das Bedingte Kapital 2018/II auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstgrenze von 50% des neuen zu beschließenden Grundkapitals reduziert werden, um den Aktionären einen höheren Schutz vor der Verwässerung ihre Anteile zu bieten.
- e) **Maßnahme der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft durch Barkapitalerhöhung unter Gewährung von Bezugsrechten**
- Die unter dem Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft auf EUR 2.572.572,00 im Verhältnis 7:1 wird aller Voraussicht nach zu einer Erhöhung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft auf einen Wert oberhalb des gesetzlichen Mindestausgabebetrags führen.
 - Die so gewonnene Möglichkeit soll zur Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Bar-einlage unter Wahrung der Bezugsrechte der Aktionäre genutzt werden.
 - Vorstand und Aufsichtsrat sehen im nächsten Schritt die Sanierung der Bilanz und die Erhöhung der Grundkapitals der Gesellschaft durch Barkapitalerhöhung als erforderlich an, um die Eigenmittel zu stärken und der Gesellschaft neue Spielräume für ein beschleunigtes Wachstum des operativen Geschäfts (Binect GmbH) und zur Wahrung von Marktchancen zu gewähren.
 - Konkret soll die Tochterunternehmung Binect GmbH, die in den letzten 3 Jahren auf einen soliden und profitablen Wachstumskurs geführt wurde, durch die Gewährung zusätzlicher Mittel u.a. zum Ausbau der Software-/IT-Plattform gestärkt werden. Binect ist allein im ersten Halbjahr 2020 mit 45% gegenüber dem Vorjahreszeitraum gewachsen und plant, das Wachstum entsprechend der steigenden Nachfrage nach Lösungen zur Digitalisierung der Ausgangskommunikation nochmal zu beschleunigen. Dies erscheint aus heutiger Sicht jedoch nur durchführbar, wenn die in der aktuellen Software-/IT-Basis liegenden Restriktionen für die Skalierungsfähigkeit durch vorgezogene Investitionen beseitigt werden. Dabei werden die bereits laufenden Projekte der *Harmonisierung des Leistungsangebotes* auf nur noch *einer Software-Plattform* (Binect ONE) sowie der *Ausbau der Konfigurations-Tools für die Anpassung an Kundenumgebungen* („Konfiguration statt Programmierung“) mit zusätzlichen Ressourcen gestützt.

MAX21 AG

Hauptversammlung 2020

TOP 6:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über vorgesehene Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie gemäß § 203 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6:

Der Vorstand erstattet Bericht über die Gründe für die vorgesehenen Anpassungen beim Genehmigten Kapital. Der Bericht liegt als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist er auf der Internetseite der MAX21 AG unter <https://www.max21.de>, Bereich „Investor Relations“, Schaltfläche „Hauptversammlung 2020“ unter „Berichte des Vorstands zu den jeweiligen TOPs“ veröffentlicht.

1. Anpassung des Genehmigten Kapital an das vorgesehene neue Grundkapital

- Der Gesetzgeber sieht nach § 202 Absatz 3 Satz 1 AktG vor, dass der Nennbetrag des genehmigten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht überschreitet. Mit dem Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals wird diese gesetzliche Bedingung auch beim bestehenden Genehmigten Kapital 2018/I (EUR 8.101.497,00) nicht verletzt, da zum Zeitpunkt der Ermächtigung das Grundkapital der Gesellschaft EUR 18.008.004,00 betrug.
- Mit dem Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 2.572.572,00 wird jedoch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, das Genehmigte Kapital mit einer Obergrenze in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, zu versehen, nicht mehr genügt. Vorstand und Aufsichtsrat wären ermächtigt, das (neue) Grundkapital der Gesellschaft bis zum 23.06.2023 um mehr als den Faktor 3 zu erhöhen: Im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals würde das bisherige genehmigte Kapital das neue Grundkapital deutlich übertreffen; Vorstand und Aufsichtsrat wären somit ermächtigt, das neue zu beschließende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.572.572,00 ohne weitere Beschlüsse der Hauptversammlung bis zum 13.06.2023 um EUR 8.101.497,00 zu erhöhen.
- Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Ansicht, dass diese weitgehende Ermächtigung im Sinne der Aktionärsinteressen zurückgeführt werden sollte auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstgrenze. Aus diesem Grund wird ein neues Genehmigtes Kapital 2020/I in Höhe von EUR 1.286.286,00 vorgeschlagen, das bis zum 28.10.2025 durch Ausgabe von bis zu Stück 1.286.286 neuer Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 geschaffen wird.

2. Ausschluss von Bezugsrechten

- Der Vorstand ist im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020/I ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter den in § 3 Ziffer 5 (neu) der Satzung genannten Gründen auszuschließen. Die in der aktuellen Satzung bestehenden Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss werden unverändert übernommen.

- Die ausführliche Begründung für die in aller Regel üblichen Einschränkungen wurde bereits im Zuge des Hauptversammlungsbeschlusses vom 14.06.2018 zum Genehmigten Kapital 2018/I gegeben.
- Die Einschränkung des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist in der technischen Durchführbarkeit einer Kapitalerhöhung begründet und stellt sicher, dass die Maßnahme effizient umgesetzt werden kann („glattes Bezugsverhältnis“). Der Vorstand wird sich bemühen, Spitzen bzw. freie Spitzenbeträge zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.
- Die Einschränkung des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist begrenzt auf den Fall einer Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 10 %, bei der der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Einschränkung wird der Vorstand üblicherweise in die Lage versetzt, sich aufgrund der Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel zu nutzen, ohne eine zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts durchführen zu müssen.
- Die Einschränkung des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen soll unter anderem dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu ermöglichen. Es soll sichergestellt werden, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist, z.B. Unternehmen/Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition (Synergien mit bestehenden Beteiligungen) zu erwerben.
- Die Einschränkung des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Mitarbeiteraktien ermöglicht es dem Vorstand, Mitarbeiter sowohl vergangenheits- als auch zukunftsbezogen am Erfolg der Gesellschaft partizipieren zu lassen.
- Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/I berichten.

MAX21 AG

Hauptversammlung 2020

TOP 7:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über vorgesehene Anpassung des Bedingten Kapitals 2018/II zu Tagesordnungspunkt 7:

Der Vorstand erstattet Bericht über die Gründe für die vorgesehenen Anpassungen beim Bedingten Kapital 2018/II. Der Bericht liegt als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist er auf der Internetseite der MAX21 AG unter <https://www.max21.de>, Bereich „Investor Relations“, Schaltfläche „Hauptversammlung 2020“ unter „Berichte des Vorstands zu den jeweiligen TOPs“ veröffentlicht.

Anpassung des Bedingten Kapitals 2018/II an das vorgesehene neue Grundkapital

- Der Gesetzgeber sieht nach § 192 Absatz 3 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 192 Absatz 2, Ziffer 1 und 2 vor, dass der Nennbetrag des Bedingten Kapitals die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht überschreitet. Mit dem Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals wird diese gesetzliche Bedingung auch beim bestehenden Bedingten Kapital 2018/II (EUR 6.962.533,00) nicht verletzt, da zum Zeitpunkt der Ermächtigung das Grundkapital der Gesellschaft EUR 18.008.004,00 betrug.
- Mit dem Beschluss zur Herabsetzung des Grundkapitals auf EUR 2.572.572,00 wird jedoch der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, das Bedingte Kapital nach § 192 Absatz 3 Satz 1 AktG mit einer Obergrenze in Höhe der Hälfte des Grundkapitals, zu versehen, nicht mehr genügt. Im Falle der Herabsetzung des Grundkapitals würde das bisherige Bedingte Kapital das neue Grundkapital deutlich übertreffen; Vorstand und Aufsichtsrat wären somit ermächtigt, das neue zu beschließende Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.572.572,00 ohne weitere Beschlüsse der Hauptversammlung bedingt bis zum 13.06.2023 um EUR 6.962.533,00 zu erhöhen.
- Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Ansicht, dass diese weitgehende Ermächtigung im Sinne der Aktionärsinteressen zurückgeführt werden sollte auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Höchstgrenze. Aus diesem Grund wird die Anpassung des Bedingten Kapital 2018/II auf eine Höhe von bis zu EUR 1.286.286,00 vorgeschlagen, das durch Ausgabe von bis zu Stück 1.286.286 neuer Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 geschaffen wird.

MAX21 AG

Hauptversammlung 2020

TOP 8:

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge:

Der Vorstand erstattet Bericht über die Gründe für den vorgesehenen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge im Rahmen der Kapitalerhöhung. Der Bericht liegt als Bestandteil dieser Einladung vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt bzw. zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist er auf der Internetseite der MAX21 AG unter <https://www.max21.de>, Bereich „Investor Relations“, Schaltfläche „Hauptversammlung 2020“ unter „Berichte des Vorstands zu den jeweiligen TOPs“ veröffentlicht.

- Grundsätzlich wird den Aktionären im Rahmen der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung das Bezugsrecht gewährt. Lediglich für sich etwa ergebende Spitzenbeträge soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Diese können sich etwa aus dem Betrag des Erhöhungsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben.
- Die Einschränkung des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist damit in der technischen Durchführbarkeit einer Kapitalerhöhung begründet und stellt sicher, dass die Maßnahme effizient umgesetzt werden kann („glattes Bezugsverhältnis“). Ein Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist sinnvoll und üblich. Der Vorstand wird sich bemühen, Spitzen bzw. freie Spitzenbeträge zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.